

Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der
CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

I. Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE haben zuletzt am 23. Januar 2020 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben. Diese Entsprechenserklärung haben Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE am 12. Februar 2020 durch unterjährige Aktualisierung ergänzt.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 wurde die CompuGroup Medical SE im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG) unter Beitritt der CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin vom 13. Mai 2020 in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (die „Gesellschaft“) umgewandelt. Die Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister erfolgte am 18. Juni 2020.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Aktiengesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Viele Empfehlungen des Kodex können daher nicht oder nur in modifizierter Form auf die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA angewandt werden. Dies betrifft den Zeitraum ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft am 18. Juni 2020 (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt IV. dieser Entsprechenserklärung). Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Geschäftsführung

Viele Empfehlungen des Kodex betreffen den Vorstand. Eine KGaA hat aber – anders als eine AG oder eine dualistisch strukturierte SE – keinen Vorstand. Die Aufgaben des Vorstands obliegen in einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist die CompuGroup Medical Management SE. Die CompuGroup Medical Management SE hat eine monistische Führungsstruktur. Diese ist dadurch geprägt, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die CompuGroup Medical Management SE, bestimmt die

Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der SE und vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich.

2. Aufsichtsrat

Auch einige Empfehlungen des Kodex betreffend den Aufsichtsrat berücksichtigen nicht die gesetzlichen Besonderheiten einer KGaA. So hat der Aufsichtsrat einer KGaA im Unterschied zum Aufsichtsrat einer AG und einer dualistisch strukturierten SE keine Personal- und Vergütungskompetenz für das Geschäftsführungsorgan. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einer KGaA das Geschäftsführungsorgan auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer AG bedürfen einige Hauptversammlungsbeschlüsse (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses) der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

II. Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 23. Januar 2020 bzw. deren unterjähriger Aktualisierung vom 12. Februar 2020 bis zum 20. März 2020:

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) im Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 23. Januar 2020 bzw. deren unterjähriger Aktualisierung vom 12. Februar 2020 bis zum Inkrafttreten des reformierten Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Ziffern aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen wurde:

a) Ziffer 3.8 DCGK 2017:

Entsprechend Ziffer 3.8 DCGK 2017 soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden, der dem der Vorstandsmitglieder entspricht. Die D&O-Versicherung der CompuGroup Medical SE berücksichtigte diese Empfehlung nicht, da die Gesellschaft einen Selbstbehalt aufgrund der Höhe der Aufsichtsratsvergütung nicht für angemessen hielt.

b) Ziffer 4.2.2 DCGK 2017:

Entsprechend Ziffer 4.2.2 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Vorstandsvergütung das Verhältnis der Vorstandsvergütung zum oberen Führungskreis und der Gesamtbelegschaft auch in zeitlicher Entwicklung berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE befolgte diese Empfehlung nicht, da er diese Herangehensweise bei der Festlegung der Vorstandsvergütung nicht für sachgerecht hielt.

c) Ziffer 4.2.3 DCGK 2017:

Entsprechend Ziffer 4.2.3 DCGK 2017 soll die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft insgesamt und hinsichtlich der variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Der mit dem damaligen Vorstandsvorsitzenden abgeschlossene Vertrag sah eine solche Begrenzung nicht vor, um hierdurch eine besondere Anreizwirkung zu erzielen, die bei einer betragsmäßigen Begrenzung nicht im gleichen Maße gegeben gewesen wäre.

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE hatte sich vorbehalten, Erfolgsziele bzw. zugrundeliegende Vergleichsparameter während der Vertragszeit anzupassen. Dies war erforderlich, um die notwendige Flexibilität zu erhalten, die es dem Unternehmen ermöglichte, auf Veränderungen reagieren zu können. Versorgungszusagen gegenüber Vorstandsmitgliedern bestanden nicht.

d) Ziffer 5.1.2 DCGK 2017:

Entsprechend Ziffer 5.1.2 DCGK 2017 soll eine Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen, da der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE eine starre Altersgrenze für Vorstandsmitglieder nicht für sachgerecht hielt. Die Gesellschaft wollte bei der Auswahl von Kandidaten diesen Aspekt individuell beurteilen und dabei Kompetenz und Leistungsfähigkeit im Einzelfall abwägen.

e) Ziffer 5.3.2 DCGK 2017:

Die Gesellschaft wich von der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.2 DCGK 2017 ab, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein soll, da der Aufsichtsratsvorsitzende der CompuGroup Medical SE über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügte und er vom Aufsichtsrat zudem als unabhängig angesehen wurde.

f) Ziffer 5.3.3 DCGK 2017:

Nach Ziffer 5.3.3 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Die-

ser Empfehlung wurde nicht entsprochen. Aufgrund der Größe und Struktur des Gremiums sah der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE keine Veranlassung zur Bildung eines Nominierungsausschusses. Insbesondere war der Aufsichtsrat mehrheitlich mit Anteilseignervertretern besetzt und hatte mit sechs Mitgliedern eine Größe, in der Wahlvorschläge effektiv im Gesamtgremium diskutiert werden konnten.

g) Ziffer 5.4.1 DCGK 2017:

Entsprechend Ziffer 5.4.1 DCGK 2017 soll eine Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen, da die Gesellschaft eine starre Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder nicht für sachgerecht hält. Die Gesellschaft will bei der Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen diesen Aspekt individuell beurteilen und dabei Kompetenz und Leistungsfähigkeit im Einzelfall abwägen.

Die Gesellschaft hat bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats in erster Linie die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen von möglichen Wahlvorschlägen berücksichtigt. Daher hat der Aufsichtsrat auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE hatte ausschließlich für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat fixe Zielgrößen für seine künftige Zusammensetzung festgelegt um im Einzelfall möglichst flexibel über die Eignung von möglichen Kandidatenvorschlägen entscheiden zu können.

h) Ziffer 5.4.6 DCGK 2017:

Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE sah im Wesentlichen eine einheitliche feste Vergütung vor. Von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats wurde erwartet, dass sie ihre Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Engagement und Leistungsbereitschaft sowie mit Blick auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausüben. Lediglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt eine um 50% höhere Vergütung, da der mit dem Vorsitz verbundene Tätigkeitsumfang deutlich höher war, als der Umfang der anderen Mitglieder, inkl. des stellvertretenden Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder.

i) Ziffer 4.2.3 Absatz 2 DCGK 2017:

Entsprechend Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DCGK 2017 soll die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft insgesamt und hinsichtlich der variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Der am 12. Februar 2020 mit dem damaligen designierten neuen Vorstandsvorsitzenden abgeschlossene Anstellungsvertrag sah als Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung die Gewährung von Aktienoptionen gemäß Ermächtigungsbeschluss der

Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. Mai 2019 vor. Für diese Vergütungskomponente war eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht vorgesehen, um hierdurch eine besondere Anreizwirkung zu erzielen, die bei einer betragsmäßigen Begrenzung nicht im gleichen Maße gegeben gewesen wäre. Da die Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung in Form von Aktienoptionen gewährt wurde, erschien eine Begrenzung aus Sicht des Aufsichtsrats auch nicht erforderlich, da die Aktionäre der Gesellschaft an einer Steigerung des Kurses der Aktien der Gesellschaft unmittelbar partizipieren.

j) Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK 2017:

Entsprechend Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK 2017 soll für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Die Bestimmungen der mit den damaligen Mitgliedern des Vorstands bestehenden Anstellungsverträge sowie des mit dem damaligen neuen Vorstandsvorsitzenden abgeschlossenen Anstellungsvertrages sahen für die vereinbarten Abfindungs-Caps eine an der konkret erzielten Gesamtvergütung ausgerichtete Berechnung nicht vor. Nach Auffassung des Aufsichtsrats bestand keine Gewähr dafür, dass eine Bemessung der Abfindungs-Caps auf Basis historischer Verdienste zu repräsentativen Ergebnissen für die Bestimmung eines aufgrund vorzeitiger Vertragsbeendigung entgangenen zukünftigen Verdienstes führt.

Der Anstellungsvertrag des damaligen Vorstandsvorsitzenden sah vor, dass im Falle einer vorzeitigen Beendigung keine Abfindung gezahlt wird. Daher bestanden auch keine weitergehenden Regelungen zur höhenmäßigen Begrenzung.

III. Zeitraum vom 20. März 2020 bis zum 18. Juni 2020:

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erklären weiter, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) im Zeitraum seit Inkrafttreten dieser Fassung des Kodex bis zur Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft im Handelsregister am 18. Juni 2020 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen wurde:

a) Empfehlung B.5

Nach Empfehlung B.5 soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die CompuGroup Medical SE hielt die Festsetzung einer starren Altersgrenze für kein geeignetes Kriterium zur Auswahl

der Vorstandsmitglieder. Das Alter einer Person wurde stattdessen bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen individuell im Rahmen der Beurteilung der Kompetenz, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit der betreffenden Person berücksichtigt.

b) Empfehlung C.1 Sätze 1 bis 4

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE zuvorderst auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des betreffenden Kandidaten bzw. der betreffenden Kandidatin geachtet. Angesichts von Größe und Struktur des Gremiums hatte der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE davon abgesehen, konkrete Ziele für die Zusammensetzung zu benennen bzw. ein Kompetenzprofil formal zu beschließen.

c) Empfehlung C.2

Entgegen Empfehlung C.2 war für Aufsichtsratsmitglieder der CompuGroup Medical SE keine Altersgrenze festgelegt. Die Gesellschaft hält die Festsetzung einer starren Altersgrenze für kein geeignetes Kriterium zur Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Das Alter einer Person wird stattdessen bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen individuell im Rahmen der Beurteilung der Kompetenz, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit der betreffenden Person berücksichtigt.

d) Empfehlungen C.6 und C.7

Der DCGK 2020 enthält im Vergleich zum DCGK 2017 veränderte Empfehlungen zur Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Prof. Dr. Daniel Gotthardt und Dr. Klaus Esser gehörten dem Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE mehr als 12 Jahre an, sodass nach Empfehlung C.7 DCGK 2020 deren Abhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand indiziert war und damit weniger als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von Vorstand und Gesellschaft waren. Vor dem Hintergrund des zeitnah nach Inkrafttreten des DCGK 2020 geplanten Formwechsels der Gesellschaft verzichtete der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE zudem auf die Benennung einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, weshalb wir auch eine Abweichung von Empfehlung C.6 erklären.

e) Empfehlung C.10 Satz 1, D.4

Aufgrund seiner Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE von mehr als 12 Jahren lag in der Person Dr. Klaus Esser nach Empfehlung C.7 ein Indikator für eine bestehende Abhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand vor. Dr. Klaus Esser war Vorsitzender des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses der CompuGroup Medical SE. Aufgrund der indizierten Abhängigkeit sowie der Doppelrolle von Herrn Dr. Esser erklären wir eine Abweichung von den Empfehlungen C.10 Satz 1 und D.4.

f) Empfehlung D.1

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE hatte sich eine Geschäftsordnung gegeben. Nach Empfehlung D.1 DCGK 2020 soll die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Vor dem Hintergrund des zeitnah nach Inkrafttreten des DCGK 2020 geplanten Formwechsels der Gesellschaft und dem damit einhergehenden Ende der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder hatte der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE von einer Veröffentlichung der Geschäftsordnung auf der Internetseite der Gesellschaft abgesehen.

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat sich ebenfalls eine Geschäftsordnung gegeben. Diese hat er am 22. Dezember 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

g) Empfehlung D.5

Entgegen Empfehlung D.5 hatte der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE keinen Nominierungsausschuss gebildet. Aufgrund der Größe und Struktur des Gremiums sah der damalige Aufsichtsrat keine Veranlassung zur Bildung eines Nominierungsausschusses. Insbesondere war der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE mehrheitlich mit Anteilseignervertretern besetzt und hatte mit sechs Mitgliedern eine Größe, in der Wahlvorschläge effektiv im Gesamtgremium diskutiert werden konnten.

h) Empfehlungen zur Vorstandsvergütung (G.1 bis G.13, G.15 und G.16):

Der DCGK 2020 enthält im Vergleich zum DCGK 2017 veränderte Empfehlungen zur Festsetzung der Vorstandsvergütung. Das damalige Vergütungssystem der CompuGroup Medical SE entsprach den Empfehlungen *G.1, G.3, G.4, G.8, G.10 (Satz 2), G.13 (Satz 1), und G.16* nicht bzw. nicht vollständig. Vor dem Hintergrund des zeitnah nach Inkrafttreten des DCGK 2020 geplanten Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA, auf die die Kodexempfehlungen zur Vorstandsvergütung strukturell nicht passen, hat der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE davon abgesehen, das damalige Vergütungssystem an die veränderten Kodexempfehlungen anzupassen.

i) Empfehlung G.17

Nach Empfehlung G.17 soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden. Entgegen dieser Empfehlung erhielt lediglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE eine höhere Vergütung als die übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Im Rahmen des Formwechsels wurde die Vergütungsstruktur für den Aufsichtsrat jedoch angepasst. Die Vergütungsstruktur für die Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA entspricht vollumfänglich Empfehlung G.17.

IV. Zeitraum seit Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft am 18. Juni 2020:

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erklären schließlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK 2020 im Zeitraum seit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister am 18. Juni 2020 unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten einer KGaA mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen wurde und weiter werden wird:

a) Empfehlungen B.1 bis B.5

Empfehlungen B.1 bis B.5 betreffen die Zusammensetzung des Vorstands und die Kriterien, die der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern beachten soll. Bei einer KGaA obliegt die Geschäftsführung jedoch kraft Gesetzes der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat der KGaA hat mangels Personalkompetenz keine Möglichkeit, auf die Besetzung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin Einfluss zu nehmen. Empfehlungen B.1 bis B.5 sind daher für die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht relevant. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir auch eine Abweichung hiervon.

b) Empfehlung C.1 Sätze 1 bis 4

Mit Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft durch Eintragung im Handelsregister am 18. Juni 2020 endete das Amt der Aufsichtsratsmitglieder der CompuGroup Medical SE. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA unterscheidet sich sowohl in Größe als auch Struktur vom damaligen Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE. Insbesondere ist der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mitbestimmt.

Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen wird der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung sowie ein Kompetenzprofil erarbeiten und hierüber noch im Verlauf des Geschäftsjahres 2021 beschließen. Hierbei wird der Aufsichtsrat auch auf Diversität achten.

c) Empfehlung C.2

Nach Empfehlung C.2 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die Gesellschaft hält die Festsetzung einer starren Altersgrenze für kein geeignetes Kriterium zur Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Gesellschaft berücksichtigt das Alter einer Person stattdessen bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen individuell im Rahmen der Beurteilung der Kompetenz, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit der betreffenden Person.

d) Empfehlung D.1

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat sich eine Geschäftsordnung gegeben und diese am 22. Dezember 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

e) Empfehlung D.5

Nach Empfehlung D.5 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Sämtliche amtierenden Anteilseignervertreter wurden mit Wirkung ab dem Wirksamwerden des Formwechsels mit Eintragung im Handelsregister am 18. Juni 2020 bestellt. Die Bestellung erfolgte jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Der Aufsichtsrat sieht daher derzeit keine Notwendigkeit zur Bildung eines Nominierungsausschusses. Im Hinblick auf zukünftige Vakanzen zieht der Aufsichtsrat die ad hoc Bildung eines temporären Nominierungsausschusses in Betracht.

f) Empfehlung E.3

Nach Empfehlung E.3 sollen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat keinen Vorstand. Gleichwohl ist im Interesse einer weitest gehenden Entsprechung mit den Kodexempfehlungen geregelt, dass die Geschäftsführenden Direktoren Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin übernehmen dürfen.

g) Empfehlungen zur Vorstandsvergütung (G.1 bis G.13, G.15 und G.16)

Empfehlungen G.1 bis G.13, G.15 und G.16 DCGK 2020 enthalten detaillierte Vorgaben, die der Aufsichtsrat bei Festsetzung der Vorstandsvergütung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat jedoch keine Kompetenz zur Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin, sodass die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung aufgrund der Geschäftsstruktur nicht auf die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA passen. Die Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren wird vielmehr vom Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin festgesetzt. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir auch eine Abweichung von den genannten Empfehlungen.

Ungeachtet dessen prüft die persönlich haftende Gesellschafterin derzeit, ob für die Geschäftsführenden Direktoren ein Vergütungssystem entsprechend der Kodexempfehlungen beschlossen werden soll.

Koblenz, 19. Januar 2021

gez. Dr. Dirk Wössner
(CEO)

gez. Michael Rauch
(CFO)

Für die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin

gez. Philipp von Ilberg
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA